

# AUSSCHREIBUNG 2021

## DDG/ADF CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 12 Monate 2022/2023)

Die Deutsche Stiftung für Dermatologie schreibt ärztliche Qualifizierungsstellen als „Clinician Scientist“ in der Dermatologie für einen einjährigen Förderzeitraum aus. Die Ausschreibung erfolgt unter Schirmherrschaft und Förderung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung (ADF) und wird aus Eigenmitteln der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft und aus ungebundenen Drittmitteln der Industrie getragen. Der voraussichtliche Förderbeginn ist das 1. Quartal 2022.

Mit dem DDG/ADF Clinician Scientist Program soll der ärztlich-wissenschaftliche Nachwuchs in der akademischen Dermatologie durch Vergabe einer projektgebundenen Finanzierung gefördert werden, die durch komplette Freistellung von der ärztlichen Tätigkeit zum Aufbau eigener Forschungsexpertise dient. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine abgeschlossene Promotion verfügen und sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten befinden. Das wissenschaftliche Engagement sollte durch Posterbeiträge, Vorträge und idealerweise mindestens eine wissenschaftliche Publikation erkennbar sein. Voraussetzung für die Förderung ist eine wissenschaftlich anspruchsvolle Projektskizze. Die Tätigkeit als „Clinician Scientist“ kann ausschließlich an einer akademisch geleiteten, forschungsstarken Einrichtung in

Deutschland erfolgen. Die jeweilige Klinik hat die/den „Clinician Scientist“ dabei zu 100 % von der klinischen Tätigkeit freizustellen.

Pro „Clinician Scientist“ beträgt die Fördersumme inkl. Sachmittel bzw. Kongressteilnahmen **85.000 EUR für den gesamten Förderzeitraum**. Die Fördersumme soll 100 % Kosten der Stelle der/des „Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen) für den Förderzeitraum abdecken. Der nach Abzug dieser 100%igen Kosten verbleibende jährliche Förderbetrag steht der/dem „Clinician Scientist“ für Sachmittel und Reisemittel zur Verfügung. Die detaillierten Rahmenbedingungen des DDG/ADF Clinician Scientist Programs samt Checkliste zur Antragstellung und weitere Formulare befinden sich auf:

→ [www.derma.de](http://www.derma.de)

→ [www.adf-online.de](http://www.adf-online.de)

→ [www.derma-stiftung.de](http://www.derma-stiftung.de)

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum 31. Oktober 2021 in ausschließlich elektronischer Form (alle Unterlagen in einer PDF-Datei) an die E-Mail-Adresse:

→ [stipendien@derma.de](mailto:stipendien@derma.de)

EINSENDESCHLUSS  
31.10.2021

Berlin, Mai 2021

Prof. Dr. med. Michael Hertl  
Vorsitzender des Kuratoriums

Prof. Dr. Evelyn Gaffal  
Für den ADF-Vorstand

# RAHMENBEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG 2021

## DDG/ADF CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 12 Monate 2022/2023)

### 1. Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte mit Forschungsinteresse und Forschungsprojekt

Für das Förderprogramm sind Ärztinnen und Ärzte mit einer abgeschlossenen Promotion in der Ausbildung zur/zum Fachärztin/-arzt antragsberechtigt, die ein **dokumentiertes wissenschaftliches Interesse** vorweisen können und die gleichzeitig an einer forschungsstarken (ausschließlich deutschen) Universitäts-Hautklinik beschäftigt sind. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens muss eine starke Motivation und kontinuierliche wissenschaftliche Betätigung in der dermatologischen Forschung durch entsprechende Nachweise (Lebenslauf, Publikationsverzeichnis usw.) belegt werden. Zusätzlich muss ein eigenes wissenschaftlich fundiertes **Forschungsprojekt** mittels einer erfolversprechenden Projektskizze und unter Darstellung des jeweiligen Budgets präsentiert werden.

Förderfähig sind hochqualitative Forschungsprojekte aus allen Teilgebieten der Dermatologie (experimentelle, klinische oder Versorgungsforschung).

Die Auswahl der Bewerber/-innen erfolgt durch den bei der Stiftung gebildeten Förderbeirat nach objektiven Kriterien, d. h. auf der Grundlage der wissenschaftlichen Qualität der bereits erbrachten Forschungsarbeiten (dokumentiert durch Publikationen oder Drittmittelwerbungen) sowie vor dem Hintergrund des eigenen wissenschaftlichen Profils (vermittelt durch Innovationsgehalt des Forschungsprojektes, Karriere-Entwicklungspotential und Motivation).

### 2. Teilnehmende Institutionen – forschungsstarke Universitätskliniken

Das Förderprogramm konzentriert sich ausdrücklich auf **forschungsstarke Universitätskliniken**, da diese über die erforderliche Interdisziplinarität und Forschungsinfrastruktur verfügen, um den an diesem Förderprogramm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten die erstrebte Erfahrung in wissenschaftlicher Forschungstätigkeit vermitteln zu können.

Die jeweilige Universitätsklinik muss über eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung verfügen, die sich persönlich den Zielen des Förderprogramms verpflichtet. Diese soll das **aktive Mentoring** der/des jeweiligen „Clinician Scientist“ übernehmen und ihr/ihm regelmäßig Zeit für fachliche Aussprachen einräumen. Die jeweilige **Leitung der Universitäts-Hautklinik** muss die Einhaltung der Anforderungen des Förderprogramms durch entsprechend schriftliche Bestätigungen gegenüber der Stiftung verbindlich nachweisen. Dazu bitten wir die angebotenen Formulare zu verwenden.

Details werden in einer Zielvereinbarung zwischen der Stiftung und der Leitung der freistellenden Universitäts-Hautklinik unter Einschluss der/des „Clinician Scientist“ und der/des Mentorin/Mentors festgelegt. Im Ergebnis muss somit die verbindliche Zusage der aufnehmenden Universitäts-Hautklinik zur Freistellung und anteiligen Finanzierung der/des „Clinician Scientist“ vorliegen, wie auch die Zusage zur Weiterbeschäftigung der/des „Clinician Scientist“ im Anschluss an das Förderprogramm und auch die

## MODELLRECHNUNG ZUR FÖRDERSUMME

1 Jahr Förderung	Klinische Tätigkeiten (Kosten der Universitätsklinik)	Freistellung für Forschung (Finanzierung durch Stiftung)	Restbetrag für Sachmittel (Finanzierung durch Stiftung)	Gesamtförderung (Finanzierung durch Stiftung)
2022/2023	0 % = 0,00 EUR	100 % = 70.000 EUR	15.000 EUR	85.000 EUR

Zusage, dass die/der „Clinician Scientist“ während der Förderzeit einen angemessenen wissenschaftlichen Büroarbeitsplatz im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes nutzen kann, samt benötigter Verbrauchsmaterialien. In diesem Zusammenhang hat auch die **Drittmittelabteilung** des Universitätsklinikums zu bestätigen, dass sie die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden verwalten wird.

### 3. Dauer des Förderprogramms

Die Förderung wird über ein Jahr gewährt. Die Förderhöchstsumme beträgt 85.000 EUR.

### 4. Förderumfang und Mittelweitergabe

Der Finanzbedarf wird durch die Zuwendungen verschiedener Industriepartner sichergestellt. Pro „Clinician Scientist“ kalkuliert die Stiftung für das Förderprogramm eine jährliche Förderung in Höhe von 85.000,00 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus kalkulierten 70.000,00 EUR zur Finanzierung der geschützten Forschungszeit (100 % der Kosten der Stelle der/des „Clinician Scientist“), ca.14.000,00 EUR für Sachmittel und ca. 1.000,00 EUR für Reisemittel.

Die Stiftung stellt der freistellenden Universitäts-Hautklinik die Mittel für 100 % der Kosten der Stelle der/des „Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund) unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen zur Verfügung, was über Drittmittelkonten der freistellenden Universitäts-Hautklinik erfolgt.

Die Fördersumme pro „Clinician Scientist“ in Höhe von 85.000,00 EUR wird von der Stiftung auf ein extra einzurichtendes Konto (oder Kostenstelle) bei der Universitätseinrichtung überwiesen. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung zuständig und orientiert sich dabei an dem von der/dem „Clinician Scientist“ vorgelegten Budgetplan. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens hat die Drittmittelabteilung der

Universitätseinrichtung der Stiftung einen entsprechenden Verwendungsnachweis über die gesamten Förderbeträge nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu überlassen. Die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung muss diesem Vorgehen zuvor formell zugestimmt haben.

Die Finanzierung der Stelle der/des „Clinician Scientist“ im Förderprogramm erfolgt somit allein durch die Stiftung. Darüber hinaus gewährt die Stiftung einen jährlichen Sachmittelbetrag (verwendbar als Sach- oder Investitionsmittelzuschuss oder Reisemittel), der sich nach Abzug des konkreten Finanzierungsaufwands für die eigene Stelle ergibt. Der Sachmittelbetrag wird von der aufnehmenden Universitätseinrichtung in Abstimmung mit der für sie zuständigen Drittmittelabteilung zweckgebunden verwaltet. Über deren Verwendung entscheidet der/des „Clinician Scientist“ selbständig im Benehmen mit der Leitung der gastgebenden (freistellenden) Universitäts-Hautklinik.

Die Universitäts-Hautklinik verpflichtet sich die 100%ige Freistellung des Stipendiaten für die Forschung zu gewährleisten. Sollte dies nicht eingehalten werden, muss die Fördersumme von der entsprechenden Universitätsklinik an die Stiftung zurückgezahlt werden. Nicht verbrauchte Fördermittel oder nicht zweckgebunden verwendete Fördermittel kann die Stiftung somit gegebenenfalls zurückfordern. Overhead-Kosten werden durch das Förderprogramm ausdrücklich nicht übernommen.

### 5. Mutterschutz und Elternzeiten

Bei Stipendiatinnen, die während ihrer Projektlaufzeit in den Mutterschutz (nicht Elternzeit) gehen verlängert sich das Projekt automatisch um 6 Monate (zeitanteilige Personal- und Sachmittel). Diese Zusatzförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Wissenschaftlerin nach



spätestens 12 Monaten Elternzeit ihr Beschäftigungsverhältnis wieder aufnimmt und in ihr Projekt mit mindestens 30% Teilzeitarbeit zurückkehrt. Nach Ablauf der ursprünglich bewilligen Förderperiode ist innerhalb von 6 Wochen ein Zwischenbericht einzureichen. Die Projektleiterin muss die Betreuung des Projektes gewährleisten und für die Dauer ihrer Projektunterbrechung eine offizielle Vertretung benennen (Übertragung der Projektleitung auf Zeit).

## 6. Begleitcurriculum

Das Förderprogramm wird von einem **Begleitcurriculum** begleitet, das insbesondere die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kompetenzen der/des „Clinician Scientist“ unterstützen soll. Eines der Kernelemente dieses Begleitcurriculum ist die Teilnahme an der im Zweijahresintervall stattfindenden Haupttagung der DDG und der jährlichen Haupttagung der ADF und der ESDR wie auch die aktive Teilnahme an anderen Projekten im Bereich der akademischen Dermatologie (z. B. DDG Führungsakademie, ESDR Academy for Future Leaders in Dermatology usw.)

Das Begleitcurriculum versteht sich als standortspezifische und flankierende Maßnahme und ist gemeinsam von der/dem „Clinician Scientist“ und dessen/deren Mentor/-in zu erarbeiten. Dabei kann bewusst flexibel auf das eigene Forschungsfeld eingegangen und ein individuelles Begleitcurriculum entwickelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den jeweiligen Fachtagungen, wissenschaftlichen Kongressen, Workshops usw. sind zusammen mit dem **Jahresbericht** bei der Stiftung einzureichen. Die/der der/des „Clinician Scientist“ soll spätestens mit Abschluss des Förderprogramms einen Kurzbericht in dem Fachorgan der DDG, dem Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (JDDG), veröffentlichen.

## 7. Mentoring und Evaluation

Die/der „Clinician Scientist“ ist durch die/den jeweiligen **Mentor/-in** der freistellenden Universitäts-Hautklinik über die gesamte (üblicherweise zweijährige) Laufzeit des Förderprogramms zu betreuen. Während der Programmlaufzeit sollte ein kontinuierliches Feedback durch die/den jeweiligen **Mentor/-in** erfolgen, mindestens sollen aber halbjährliche Feedbackgespräche stattfinden. Neben dem kontinuierlichen Programmmonitoring wird auch eine abschließende allgemeine Evaluierung erfolgen. Zusätzlich wird dem „Clinician Scientist“ auch ein/e

externe/r Mentor/in aus dem Gutachtergremium von DDG und ADF zugeteilt. Im Rahmen dieses Mentorings sollten ebenfalls halbjährliche Feedbackgespräche stattfinden.

Die/der „Clinician Scientist“ wird sich mit Annahme der Förderung zudem verpflichten, über ihre/seine Forschungen und Forschungsergebnisse in anschließenden Tagungen der DDG/ADF in Form eines wissenschaftlichen Vortrags oder auch als Poster zu berichten, mindestens aber im Rahmen eines Abschlussberichtes. Es wird erwartet, dass sie/er auch aktiv an koordinierten Fortbildungsangeboten auf Jahrestagungen der DDG und ADF, der ADF Winter School oder der DDG Führungsakademie teilnimmt und dort seine eigenen Forschungsergebnisse vorstellt.

Publikationen unter Beteiligung der/des „Clinician Scientist“ müssen zudem einen Hinweis auf die Stiftung als Förderer enthalten und der Stiftung unaufgefordert mitgeteilt werden.

## 8. Steuer- und Rechtsfragen

Die Kosten der 100%-Freistellung sind zweckgebunden und personengebunden, sowohl nach der Ausschreibung, der Stipendienzusage, den Vereinbarungen mit der Drittmittelstelle und natürlich auch im Verhältnis Stiftung mit den Förderfirmen, deren Förderung auf den abgestimmten Rahmenbedingungen beruht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das vorliegende Förderprogramm kein Arbeitsverhältnis zwischen der Deutschen Stiftung für Dermatologie und der/dem jeweiligen „Clinician Scientist“ zustande kommt. Es ist ebenso Sache der/dem jeweiligen „Clinician Scientist“, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Versteuerung der Einnahmen (soweit keine Befreiung nach § 3 EStG greift) bzw. die Unterwerfung der Einnahmen unter die Sozialversicherung zu prüfen und zu veranlassen.